



Stellungnahme des Landkreises zum Planentwurf 2007 des Regionalplanes Neckar-Alb (September 2007)

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Landkreises zum Planentwurf 2007 des Regionalplanes Neckar-Alb wird gemäß Ziffer II. 2 dieser KT-Drucksache beschlossen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 25.02.2008 die Stellungnahme des Landkreises vorberaten (KT-Drucksache Nr. VII-0469), jedoch keine Beschlussempfehlung ausgesprochen. Auf Wunsch wurde den Fraktionen eine entsprechende Anzahl von Raumnutzungskarten (Blatt Ost und West) und Strukturkarten zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.

In der nachfolgenden Stellungnahme wurden gegenüber der ursprünglichen Fassung insbesondere redaktionelle Änderungen beziehungsweise Ergänzungen vorgenommen (Fettschrift). Neu ist die Stellungnahme zu Kapitel 4.2.4.3 Solarenergie.

Der Entwurf eines neuen Regionalplanes Neckar-Alb wurde im Juli 2007 von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb beschlossen. Der Planentwurf besteht aus einem Textteil (Plansätze mit Begründung, 104 Seiten) und einer 2-teiligen Raumordnungskarte (Blätter Ost und West) sowie einer Strukturkarte.

Im Rahmen des vom Landesplanungsgesetz vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens wurde dem Landkreis Reutlingen Gelegenheit zur Stellungnahme bis Ende März 2008 gegeben. Die Stellungnahmen werden im Rahmen des Verfahrens vom Planungsausschuss des Regionalverbandes sowie abschließend von der Verbandsversammlung behandelt. Unabhängig von der Stellungnahme des Landkreises / Landratsamts können alle Kreisgemeinden direkt eine Stellungnahme an der Regionalverband abgeben.

In dieser KT-Drucksache sind einige Planungsinhalte angesprochen, zu denen aus der Sicht des Landkreises Aussagen gemacht werden sollten: Abfallwirtschaft, Einkaufszentren / groß-

flächiger Einzelhandel (das Landesplanungsgesetz verlangt Standortfestsetzungen), einzelne Vorranggebiete für Windenergie im Landkreis, Freiraumschutz, Bundesstraßen, Landesentwicklungsachse Metzingen – Münsingen – Ehingen.

Das Landratsamt hat unabhängig hiervon als untere (staatliche) Verwaltungsbehörde seine Stellungnahme abgegeben, in der neben den rein redaktionellen Anregungen und Bedenken die fachtechnischen Belange der betroffenen Fachämter vorgebracht werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Vorbemerkung

a) Das Beteiligungsverfahren

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb hat am 24. Juli 2007 den Planentwurf des Regionalplanes Neckar-Alb und dessen Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Der Regionalplan für das Gebiet der Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis ist formal eine Satzung des Regionalverbandes, deren Inhalt bei der kommunalen Flächennutzungsplanung der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu beachten ist. Der Planentwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2007 für die Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz ist dem Landratsamt Reutlingen Ende September 2007 zugegangen.

b) Bestandteile des Entwurfs

Der Planentwurf besteht aus einem Textteil, einer Strukturkarte und der Raumnutzungskarte, Karten-Blätter Ost und West, herausgegeben im September 2007.

Der Landkreis hat Gelegenheit zur Stellungnahme bis 31. März 2008 erhalten. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, eigene Stellungnahmen direkt dem Regionalverband gegenüber abzugeben. Das Landratsamt hat den Gemeinden angeboten, gemeindeübergreifende Belange eventuell auch in die Stellungnahme des Landkreises einzubeziehen.

c) Informationsveranstaltung am 5. Dezember 2007

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Regionalverband in den drei Landkreisen der Region je eine Informationsveranstaltung durchgeführt, bei der die Vorgaben und die Inhalte des Entwurfs erläutert wurden und Gelegenheit zur Diskussion bestand. Im Landkreis Reutlingen war dies am 5. Dezember im Sitzungssaal des Landratsamtes.

d) Entwürfe im Internet

Der Regionalverband Neckar-Alb hat die der Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden zugrundeliegenden Entwürfe in seiner Homepage www.rvna.de zur Einsichtnahme für jedermann eingestellt.

e) Bedeutung des Regionalplanes

Der Regionalplan ist der planungsrechtliche Rahmen für die Bauleitplanung - Flächennutzungspläne und Bebauungspläne - der Gemeinden und Gemeindeverbände. Er legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Die Ziele werden im Plan durch den Buchstaben „Z“, die Grundsätze durch den Buchstaben „G“ gekennzeichnet. „Ziele“ (Z) sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten; „Grundsätze“ (G) sind in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

f) Erläuterungen des Regionalverbandes zur Aufstellung des Entwurfs

In seiner Homepage www.rvna.de gibt der Regionalverband Neckar-Alb Erläuterungen zu Aufstellung und Inhalt des Entwurfs wie folgt:

Der Regionalplan Neckar-Alb 1993 wurde durch Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 30.11.1993 festgestellt. Die Grundsätze und Ziele des Regionalplans wurden vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde) durch Genehmigung vom 28.09.1994 mit Änderung vom 21.07.1995 für verbindlich erklärt. Der Regionalplan wurde am 26.10.1995 verbindlich.

Die dem Regionalplan zugrunde liegenden Bestandsaufnahmen und Analysen sind etwa auf dem Stand von 1990 bis 1992, teilweise noch älter. Inzwischen liegen in fast allen raumbedeutsamen Bereichen neue Untersuchungen und Erkenntnisse vor. Außerdem sind in den letzten Jahren grundlegende Rechtsänderungen eingetreten.

Der tiefgreifende politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Wandel, die fortschreitende Internationalisierung und Globalisierung sowie die Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen haben die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Region Neckar-Alb verändert. Den damit verbundenen Herausforderungen und Zukunftsaufgaben ist durch die Fortschreibung des Regionalplans Rechnung zu tragen. Der neue Regionalplan (2007) soll wesentliche neue Akzente mit bewährten Zielsetzungen des Regionalplans Neckar-Alb 1993 verbinden, der für fast 15 Jahre Richtschnur für die Raumentwicklung in der Region gewesen ist. Damit wird auch der langfristige Charakter regionalplanerischer Festlegungen und die Notwendigkeit der Kontinuität räumlicher Ordnung und Entwicklung unterstrichen.

Leitvorstellung ist eine nachhaltige, an sozialer Gerechtigkeit, wirtschaftlicher Effizienz und sparsamer Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen ausgerichtete Siedlungs- und Freiraumentwicklung, die die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und die Region Neckar-Alb als Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum stärkt.

Die Verbandsversammlung hat am 20.07.2004 die Fortschreibung (Neuaufstellung) des Regionalplans Neckar-Alb 1993 beschlossen.

Mit dem Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) vom 23.07.2002 (GBl. S. 301) hat die Landesregierung ein neues "Kursbuch" für die räumliche Entwicklung Baden-Württembergs beschlossen. Zugleich wurde damit das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) umgesetzt. Die landesplanerischen Zielsetzungen sollen vor allem durch eine Weiterentwicklung der dezentralen Siedlungsstruktur und eine flächendeckende Versorgung mit moderner Infrastruktur sowie durch Stärkung der regionalen Eigenkräfte, Förderung regionaler Kooperation und Zuweisung besonderer regionaler Entwicklungsaufgaben unterstützt werden.

Am Landesentwicklungsplan sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen, sowie raumbezogene Förderprogramme auszurichten.

Das Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. S. 385) hat erstmals eine Erweiterung der regionalen Planungskompetenz entsprechend den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes gebracht sowie geänderte Planungsgrundsätze festgelegt. Dem Regionalplan ist die Aufgabe zugewiesen, die allgemeinen Grundsätze der Raumordnung und insbesondere die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans inhaltlich zu konkretisieren und planerisch auszuformen.

Mit der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 14.09.2005 (GABl. S. 702) soll ein einheitliches Verfahren und eine einheitliche Gliederung sowie eine einheitliche Verwendung der Planzeichen bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung der Regionalpläne sichergestellt werden.

Nach § 11 Abs. 3 LplG enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit). Dazu sind festzulegen:

- 1. Unterzentren und Kleinzentren; im Verdichtungsraum kann von der Festlegung von Kleinzentren abgesehen werden,*
- 2. Entwicklungsachsen, soweit sie nicht im Landesentwicklungsplan festgelegt sind,*
- 3. Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen eine verstärkte Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Siedlungsbereiche),*
- 4. Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, vor allem aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll,*
- 5. Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe,*
- 6. Schwerpunkte des Wohnungsbaus,*
- 7. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und für Waldfunktionen sowie für Erholung,*
- 8. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen,*
- 9. Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz,*
- 10. Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen,*
- 11. Standorte und Trassen für Infrastrukturvorhaben, insbesondere Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.*

Die Festlegungen im Regionalplan erfolgen in Form von Zielen und Grundsätzen, die von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Wirtschaftsministerium) für verbindlich erklärt werden. Dabei kommen gemäß § 11 Abs. 3 i. V. m. Abs. 7 LplG die folgenden Gebietstypen in Betracht:

- Vorranggebiete,*
- Vorbehaltsgebiete und*
- Ausschlussgebiete.*

In der Regel sind Vorranggebiete festzulegen, bei Standorten für Windkraftanlagen nur Vorranggebiete und Ausschlussgebiete.

Vorranggebiete sind für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; in diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht

vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. In Ausschlussgebieten sind bestimmte raumbedeutsame Nutzungen, für die zugleich Vorranggebiete festgelegt sind, ausgeschlossen.

Die Ziele und Grundsätze sind im Text des Regionalplans als solche zu formulieren und neben dem Text entweder durch den Buchstaben "Z" für Ziele oder durch den Buchstaben "G" für Grundsätze kenntlich zu machen.

Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten; Grundsätze sind in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

In den Regionalplan sind die in § 11 Abs. 6 Satz 1 LplG aufgeführten Festlegungen des Landesentwicklungsplans nachrichtlich zu übernehmen; das sind

- die Verdichtungsräume,
- die Randzonen um die Verdichtungsräume und der Ländliche Raum mit seinen Verdichtungsbereichen,
- die Oberzentren, Mittelzentren und Mittelbereiche sowie
- die Landesentwicklungsachsen.

Die nachrichtlichen Übernahmen sind durch den Buchstaben "N" zu kennzeichnen. In den Regionalplan können Vorschläge an Fachplanungsträger zu raumbedeutsamen Fachplanungen aufgenommen werden; sie sind mit dem Buchstaben "V" zu versehen.

Der Anhörungsentwurf wurde am 24. Juli 2007 von der Verbandsversammlung beschlossen.

Er wurde den Gemeinden, den übrigen Trägern der Bauleitplanung und den Landkreisen, den anderen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG, den anerkannten Naturschutzvereinen sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des Landes oder der Region von Bedeutung ist, zugeleitet. Die beteiligten Stellen haben Gelegenheit, bis 31. März 2008 Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf vorzubringen.

Über das förmliche Beteiligungsverfahren nach dem Landesplanungsgesetz hinaus wollen wir parallel in öffentlichen Informationsveranstaltungen in den einzelnen Landkreisen die Herausforderungen an die Regionalplanung darlegen und die wesentlichen Aussagen des neuen Regionalplans vorstellen. Die Termine werden unter der Rubrik "Termine" bekanntgegeben.

Das weitere Verfahren sieht vor, dass der Regionalverband die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken prüft. Dazu werden sie in die Beratungen des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung eingebracht. Das Aufstellungsverfahren endet mit der Feststellung des Regionalplans durch Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung. Schließlich erfolgt die Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg. Erst dann werden die Ziele und Grundsätze des Regionalplans verbindlich.

Mit dem umfangreichen Beteiligungsverfahren, den mündlichen Erörterungen vor Ort und den weiteren Beratungen in unseren Gremien soll es gelingen, einen ausgewogenen und praxisnahen Regionalplan entstehen zu lassen.

2. Stellungnahme

Der Landkreis Reutlingen gibt aus der Sicht seiner kommunalen Aufgaben, als Gebietskörperschaft und als Träger öffentlicher Belange – gegliedert nach einzelnen Belangen – zu dem Planentwurf folgende Stellungnahme ab:

Redaktioneller Hinweis: Textzitate aus dem Entwurf sind eingerückt und kursiv gedruckt.

2.1 Stellungnahme zu Kapitel 4.3, Abfallwirtschaft, Seite 98 / 99

Entwurfstext:

G (2) Zukünftig sollen keine Abfallbehandlungsanlagen ohne Gleisanschluss gebaut werden. Neben der Schaffung paariger Verkehrsströme zur Vermeidung von Leerfahrten sollen bei den vorhandenen Anlagen Möglichkeiten für den Umschlag im Kombinierten Verkehr Schiene/Straße geprüft werden.

Stellungnahme zu Grundsatz G 2:

Das Anliegen, Mülltransporte, soweit dies tatsächlich machbar und wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist, auf die Schiene zu verlagern, ist aus Sicht des Landkreises Reutlingen ausdrücklich zu unterstützen.

Absatz 2 des Plansatzes und dessen Begründung lassen jedoch darauf schließen, dass mit der Formulierung „keine *Abfallbehandlungsanlagen ohne Gleisanschluss*“ nicht *alle* Abfallbehandlungsanlagen, sondern insbesondere Restmüllbehandlungsanlagen gemeint sind. Sonst würde diese Forderung auch für kleine Behandlungsanlagen wie z. B. Kompostanlagen oder Häckselplätze gelten, bei denen es auf Dezentralität und Flächendeckung ankommt.

Die Aktivitäten des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV) zum Thema „Müll auf die Schiene“ haben zudem gezeigt, dass Umschlageinrichtungen in Bahnnahe, und damit in der Regel auch in Siedlungsnähe, aus unterschiedlichen Gründen nicht realisierbar sein können.

Es wird weiter davon ausgegangen, dass der als „Grundsatz“ formulierte Plansatz Umschlaganlagen zur Transportoptimierung nicht verhindern will. Beispielsweise bemüht sich der ZAV um eine Umschlaganlage auf der ehemaligen Deponie „Schinderteich“ in Reutlingen, damit der Transport von Müll aus dem Raum Reutlingen nicht weiterhin mit den einzelnen Müllfahrzeugen erfolgen muss. Da der „Schinderteich“ nicht an das Schienennetz angeschlossen werden kann, müsste für eine solche ökologisch und ökonomisch sinnvolle Lösung vom Grundsatz abgewichen werden.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, diesen Plansatz „G 2“ in einen Plansatz „V, Vorschlag“ umzuwandeln.

Entwurfstext:

G (3) Die Ablagerung von Erdaushub soll grundsätzlich aufkommensnah in der Region Neckar-Alb erfolgen.

Entwurfstext 3.5.1, Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Seite 70:

G (6) Bei Rekultivierungen ist die Möglichkeit des Einbaus von Erdaushub zu prüfen.

Stellungnahme:

Die Verwertung von Erdaushub in Abbaustätten ist geeignet, das Standortproblem auf der Entsorgungsseite zu verringern. Generell sollte **deshalb** der Rekultivierung **insbesondere** von Steinbrüchen ein Vorrang eingeräumt werden.

Diesem Ziel könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass in Kapitel 3.5.1 auf Seite 70 der Grundsatz 6 wie folgt gefasst wird: „Rekultivierungen von Abbauflächen sollen mit Erdaushub vorgenommen werden. Dieser sollte vorrangig aus der Region stammen.“

2.2 Stellungnahme zu Kapitel 2.4.3.2, Einkaufszentren usw. (ab Seite 33)

Entwurfstext:

2.4.3.2 *Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe*

- G (1) *Die Siedlungsstruktur in der Region Neckar-Alb ist geprägt von städtischen und dörflichen Zentren als Mittelpunkte des gemeindlichen Lebens. Sie sind traditionell auch die Standorte für den Handel und als solche zu schützen und zu stärken. Der Verlagerung des Einzelhandels in Randgebiete und an städtebaulich nicht integrierte Standorte soll entgegengewirkt werden.*
- G (2) *Zur Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung ist bei der Standortwahl von Einzelhandelsbetrieben auf eine bedarfsgerechte Erschließung durch den Fußgänger- und Fahrradverkehr sowie den ÖPNV zu achten.*
- Z (3) *Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO 1990, die überörtliche Wirkungen entfalten (Einzelhandelsgroßprojekte), sowie die Erweiterung bestehender Einrichtungen sind nur im Oberzentrum und den Mittel- und Untertzentren zulässig.*
- Z (4) *Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sind nur in städtebaulich integrierten Lagen, die als Kernbereiche ausgewiesen sind, zulässig. Als Kernbereiche gelten Kerngebiete nach § 7 BauNVO sowie diejenigen Bereiche der Ortszentren und Innenstädte, die darüber hinaus im Rahmen von kommunalen Zentren- und Märktekonzepten in Text und Karte als Kernbereiche abgegrenzt sind.*
- Z (5) *Mehrere selbständige Einzelhandelsbetriebe, die für sich betrachtet nicht als großflächig gelten, werden als Agglomeration beurteilt und wie großflächige Einzelhandelsbetriebe behandelt, wenn sie räumlich nahe beieinander geplant, erweitert oder umgenutzt werden und in der Summe eine Verkaufsfläche von mehr als 800 m² aufweisen. Räumlich nahe liegen Einzelhandelsbetriebe dann, wenn sie innerhalb eines Gewerbe-/Sondergebiets oder in benachbarten Gewerbe-/Sondergebieten liegen oder wenn die Luftlinie zwischen den gegenüberliegenden Gebäudeseiten weniger als 150 m beträgt.*
- Z (6) *Die Größe der Verkaufsflächen von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen oder Einzelhandelsagglomerationen hat sich am Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes zu orientieren, wobei sich die Verkaufsflächenobergrenze aus dem Kaufkraftpotenzial des Verflechtungsbereichs ergibt.*

- Z (7) *Fabrikverkaufszentren und Factory-Outlet-Center sollen nur im Oberzentrum ausgewiesen und errichtet werden. Die Erweiterung von bestehenden Fabrikverkaufszentren an integrierten Standorten ist in besonderen Fällen außerhalb des Oberzentrums zulässig, wenn es sich um gewachsene Fabrikverkaufsstandorte oder um Fabrikverkauf auf Produktionsstandorten handelt und sie auf der Grundlage eines kommunalen Zentren- und Märktekonzepts erfolgt.*
- Z (8) *Die Festlegung von Sondergebieten für den großflächigen Einzelhandel ist nur im Oberzentrum und in den Mittel- und Unterezentren zulässig. Sondergebiete sind auf solche Einzelhandelsbetriebe zu beschränken, die nicht innenstadtrelevante Warensortimente anbieten und die sich aufgrund ihres spezifischen Warenangebots und des damit einhergehenden großen Flächenbedarfs oder hohen Verkehrsaufkommens nicht in die Kerngebiete der Zentralen Orte eingliedern lassen. Im Oberzentrum und in den Mittelzentren sollen diese Sondergebiete nur in dafür ausgewiesenen Schwerpunkten zugelassen werden. Diese Schwerpunkte sind im Rahmen von kommunalen Zentren- und Märktekonzepten festzulegen. In den Unterezentren sind sie nur in unmittelbarer Anlehnung an die Ortskerne zuzulassen. Die Verkaufsflächen für zentrenrelevante Randsortimente der Einzelhandelseinrichtungen in diesen Sondergebieten sind auf 10 % der gesamten Verkaufsfläche, max. 800 m² Verkaufsfläche, zu begrenzen.*
- Z (9) *Auch Einzelhandel unter der Großflächigkeit soll nur auf städtebaulich integrierten Lagen angesiedelt und erweitert werden.*
- Z (10) *Die Festlegung von Sondergebieten für einzelne Einzelhandelsbetriebe/-gebäude unter 800 m² Verkaufsfläche ist nicht zulässig.*

Stellungnahme zu Standorten für Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben

Das Anliegen des Landes und des Regionalplanes, großflächigen Einzelhandel „auf der grünen Wiese“ zu verhindern, ist aus der Sicht des Landkreises zu unterstützen. Bei der aber insbesondere im ländlichen Raum eher vorrangigen Aufgabenstellung, die örtliche Versorgung bzw. Nahversorgung in den kleineren Gemeinden überhaupt dauerhaft sicherzustellen, sollte der Regionalverband über die bestehenden rechtlichen Regelungen hinaus keine zusätzlich einschränkenden Vorschriften aufstellen.

Z 4:

Es wird deshalb angeregt, dieses verbindliche Ziel in einen „Grundsatz“ (G) umzuwandeln. Dieses Ziel ist zwar inhaltlich wünschenswert und sollte vorrangig in die kommunale Abwägung einbezogen werden. Es darf aber nicht regelmäßig und zwingend eines Zielabweichungsverfahrens bedürfen, wenn im Einzelfall großflächige Einzelhandelsbetriebe, die aus Gründen der örtlichen Nahversorgung dringend benötigt werden, aus zwingenden Gründen außerhalb des Ortszentrums am Ortsrand errichtet werden müssen. Im Falle der Ansiedlung von Supermärkten müssen die Gemeinden rasch und flexibel handeln können. Hier kommt jedoch – wie bei allen Angelegenheiten des großflächigen Einzelhandels – vorrangig und wesentlich **der** überörtlichen Beteiligung bzw. überörtlichen Abstimmung der Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) **erhöhte Bedeutung zu.**

Z 4:

Diese Vorschrift soll im Übrigen auch für „*Sonstige großflächige Handelsbetriebe*“ gelten; darunter werden in der Regel Handelsbetriebe des „*Großhandels*“ zu verstehen sein, die auch mit einem umfangreichen LKW-Verkehr verbunden sind. Regelungen für Betriebe dieser Art, **die nicht Einzelhandel sind**, passen nicht in diesen Plansatz, weil für sie andere Anforderungen gelten.

Z 8 bis Z 10:

Generell ist es **zu begrüßen**, dass der Regionalplan-Entwurf den Planungsträgern der Flächennutzungsplanung und den Gemeinden **als Träger der Bebauungsplanung** die Entscheidungsfreiheit bei Standorten großflächigen Einzelhandels und die Möglichkeit der kommunalen Reaktion auf eintretende Entwicklungen offen hält, indem er die Standortfindung **an** kommunale „Zentren- und Märktekonzepte“ **bindet und keine eigenen Standortfestlegungen trifft**.

Zu den praktischen Konsequenzen aus den vorgesehenen Regelungen wird wie folgt Stellung genommen:

- Vor allem **bei Unter- und Mittelzentren** im Ländlichen Raum wird es nicht immer eines „Zentren- und Märktekonzepts“ bedürfen, um die Entwicklung im Einzelhandel zu ordnen. Hier könnten auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die erforderlichen Regelungen **in Abstimmung mit den Umlandgemeinden** ausreichend getroffen werden.
- Von einem Standort im Innerortsbereich (sogenannter städtebaulich integrierter Standort) muss der Träger der Planungshoheit im Rahmen einer im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) vorzunehmenden sorgfältigen Abwägung auch absehen können, wenn die *Nahversorgung* am Ort **sichergestellt werden muss**.

Weiter ist darauf hinzuweisen:

- Wo im Verdichtungsraum Siedlungsbereiche benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterezentren zusammengewachsen sind, müsste der Regionalplan die im Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002), Kapitel 3.3.7 Z, ausdrücklich in Betracht gezogenen Abweichungen ausdrücklich ermöglichen (hierzu sei als Beispiel auf den Verdichtungsraum Reutlingen Süd / Pfullingen Nord / Eningen Nord hingewiesen).
- Die vorgesehene Vorschrift über „Agglomerationen“ im Einzelhandel (Entwurf 2.4.3.2, Z 5) erscheint wegen zu erwartender Rechtsprobleme in der Praxis kaum umsetzbar und sollte weggelassen werden. **Es ist nicht davon auszugehen, dass solche Betriebe gleichzeitig errichtet werden, sondern Ansiedlungen im Laufe von Jahren erfolgen**. Allenfalls wäre eine Umformulierung in einen abwägbaren „Grundsatz (G)“ denkbar.
- Einzelhandelsbetriebe, die nicht großflächig sind (also unter 800 m² Verkaufsfläche haben) und nach Planungsrecht zulässig sind, sollten nicht von Regelungen des Regionalplans erfasst werden. Deshalb sollten die Ziele Z 9 und Z 10 aus dem Entwurf herausgenommen werden, weil der Regionalverband damit über seinen Regelungsauftrag hinausgeht. Solche Einzelhandelsbetriebe sind nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Dorfgebieten, Mischgebieten und Gewerbegebieten zulässig.

2.3 Stellungnahme zu Kapitel 4.2.4.1 Windenergie, Seite 90

Entwurfstext:

Z (4) Die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind in der folgenden Tabelle und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

*[Es folgt eine Tabelle mit u. a.:]
N/Z Lenthalde, Römerstein
Z Kapf, Pfronstetten
N/Z Eichberg, Metzingen*

Stellungnahme zu Z 4, Tabelle, Vorranggebiete, Seite 91

Im Einzelnen sollten folgende Vorranggebiete herausgenommen bzw. überprüft werden:

- Lenthalde, Zainingen, Gemeinde Römerstein
Es wird angeregt, das bisher geplante Vorranggebiet „Lenthalde“ in Römerstein, Gemarkung Zainingen, aus der Liste herauszunehmen, da dieser Standort aufgrund von Ausschlusskriterien nicht realisierbar ist. Die Gründe dafür hat die Gemeinde dem Regionalverband bereits mitgeteilt.
- Eichberg, Metzingen / Eningen
Die Vorrangfläche „Eichberg“ (Metzingen) betrifft auch das Gemeindegebiet (Gemarkung) Eningen unter Achalm. Die Gemeinde Eningen ist von der Planung offenbar nicht informiert worden. Die Gemeinde Eningen hat darauf hingewiesen, dass der Regionalverband in seinem Materialienband dem Standort hohe Empfindlichkeit bescheinigt hat und dass er wegen Beeinträchtigung der Achalm-Ostseite sehr kritisch zu beurteilen ist. Eine Prüfung wird angeregt.
- Kapf, Pfronstetten
Die Gemeinde Pfronstetten hat sich aus Gründen des Naturschutzes, des Artenschutzes und insgesamt des Umweltschutzes gegen die vorgesehene Vorrangfläche ausgesprochen und beabsichtigt, sich auch direkt dem Regionalverband gegenüber in diesem Sinne zu äußern.

Begründung, Seite 91

Es wird angeregt, gleich am Anfang der Begründung noch anzugeben, in welcher Höhe die angegebenen Windgeschwindigkeiten gemessen werden / wurden.

Höhe als Prüfkriterium im Einzelgenehmigungsverfahren

Nicht erwähnt wird das Kriterium der Höhe von Windkraftanlagen als mögliches Ausschlusskriterium. Wegen der oft grenzwertigen Windhöflichkeit und damit einer grenzwertigen Wirtschaftlichkeit von Standorten auf der Schwäbischen Alb werden heute von den Interessenten Anlagenhöhen von rund 150 m angestrebt. Diese sind vielerorts nicht mit dem Landschaftsbild verträglich. Es sollte deshalb ein Hinweis in die Begründung aufgenommen werden, dass auch bei Anlagen in Vorranggebieten den zuständigen Genehmigungsbehörden nach Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 35 BauGB die Prüfung der Einhaltung öffentlicher Belange im Einzelfall vorbehalten bleibt und diese Prüfung auch in Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wegen Verstoß gegen öffentliche Belange negativ ausfallen und zur Ablehnung von Anträgen führen kann.

2.4 Stellungnahme zu Kapitel 4.2.4.3 Solarenergie (Solarwärme/Solarstrom), Seite 94

Entwurfstext

Z (4) Um negative Auswirkungen großflächiger Solarparks auf das Landschaftsbild zu vermeiden, ist die Nutzung des Außenbereichs für Photovoltaikanlagen auf Standorte mit bereits vorhandenen Vorbelastungen zu beschränken.

Es wird angeregt, dieses Ziel um folgenden Text zu ergänzen: „Dabei sind vorrangig rekultivierte Deponieflächen oder rekultivierte Flächen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf ihre Eignung zu prüfen.“

2.5 Stellungnahme zu Kapitel 3.2, Gebiete für besonderen Freiraumschutz, ab Seite 47

Der Regionalplan-Entwurf birgt die Gefahr, dass den Gebieten für besonderen Freiraumschutz zu großes Gewicht gegeben wird mit der Folge, dass eine Siedlungsentwicklung vereitelt oder erst nach Durchführung aufwändiger Zielabweichungsverfahren möglich ist.

Umgang mit „Frei-Flächen“ um die Siedlungsflächen herum (Raumnutzungskarte)

Die Raumnutzungskarte des Regionalplan-Entwurfs wurde im Rahmen der Planentwurfs-Erarbeitung mehrfach ergänzt. Neben den Siedlungsgebieten (Städten, Gemeinden und Ortsteilen) weist sie außerhalb in großem Umfang Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete aus. In den Karten-Entwürfen waren diese Vorranggebiete – zum Beispiel für Naturschutz und Landschaftspflege – zunächst in einem größeren Abstand zu den besiedelten oder überplanten Flächen dargestellt. Dies stellte für die jeweiligen Gemeinden sicher, dass in diesem Bereich keine schutzbedürftigen Ziele des Regionalplanes einer eventuellen Siedlungsentwicklung entgegenstehen.

Diese Freiflächen sind im weiteren Planungsprozess in großem Umfang entfallen und werden nunmehr im Entwurf als formelle „Vorranggebiete“ oder auch als „Vorbehaltsgebiete“ dargestellt. Damit soll deutlich gemacht werden, dass Flächen gespart werden sollen; der Zugriff auf freie Flächen wird erschwert.

In Vorranggebieten sind die Gemeinden gehindert, ohne (aufwändiges) Zielabweichungsverfahren anderweitige Planungen durchzuführen. Soweit *Vorbehaltsgebiete* festgesetzt werden, bedarf es zwar keines Zielabweichungsverfahrens, gleichwohl hat die Gemeinde im Rahmen der Abwägung den Zwecken der Vorbehaltsgebiete besonderes Gewicht beizumessen.

Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungschancen, die größtenteils aus der Innovationskraft der örtlichen Gewerbebetriebe resultieren, hält es der Landkreis für zwingend, durch entsprechende Darstellungen in der Raumnutzungskarte einen ausreichenden Spielraum für die Städteplanung einzuräumen. Generell darf das Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden keinen Vorrang genießen gegenüber dem Ziel einer **bedarfsorientierten** kommunalen Eigenentwicklung.

2.6 Stellungnahme zu Kapitel 4.1.1 Straßen, Seite 77

Entwurfstext:

*Z (4) Folgende Straßenverbindungen haben für die Region Neckar-Alb höchste Bedeutung: [Es folgt eine Auflistung]
Diese sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.*

Stellungnahme zu Z 4, Textergänzung

Es wird angeregt, den Text wie folgt zu ergänzen: „Auf eine Aufnahme dieser Straßen in die Dringlichkeitsstufe ‚Vordringlicher Bedarf‘ des ‚Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen‘ des Bundes ist hinzuwirken, soweit sie dort noch nicht aufgenommen worden sind.“

Bundesstraßen innerhalb von Landesentwicklungachsen

Bei Bundesstraßen, die innerhalb von Landesentwicklungachsen verlaufen, sollte sich der Regionalverband beim Land und Bund dafür einsetzen, dass dort dringend notwendige Straßenbaumaßnahmen des Bundes rasch in den „Vordringlichen Bedarf“ des Bundes aufgenommen werden.

2.7 Stellungnahme zu Kapitel 2.2.1 Landesentwicklungsachsen, Seite 19

Entwurfstext:

V (2) Als Landesentwicklungsachsen sollen im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg folgende Regionale Entwicklungsachsen (Kapitel 2.2.2) festgelegt werden:

- Metzingen – Dettingen an der Erms – Bad Urach – Münsingen (– Ehingen – Ulm)
-

Stellungnahme zur Entwicklungsachse Metzingen – Ehingen

Der Landkreis unterstützt die Forderung des Regionalverbandes an das Land, die bisherige Regionale Entwicklungsachse von Metzingen über Bad Urach und Münsingen nach Ehingen im Rahmen des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg zu einer „Landesentwicklungsachse“ aufzustufen.